



Unterstützung von Personen ohne Haushalt

§ 10 SHV Mass des Grundbedarfs ohne Haushalt (§ 6 Abs. 2 SHG)

¹ Bei Personen in einem Heim, in einer Klinik oder in einer ähnlichen Einrichtung richtet sich das Mass der Unterstützungen an die Aufwendungen für den Grundbedarf nach den aktuellen Bedürfnissen der unterstützten Person und beträgt monatlich höchstens 360 Fr.

² Bei Personen ohne Unterstützungswohnsitz im Kanton richtet sich das Mass der Unterstützungen an die Aufwendungen für den Grundbedarf nach deren aktuellen Bedürfnissen, die eine menschenwürdige Existenz sicherstellen.

Die Bestimmung gemäss § 10 SHV gilt sinngemäss auch für Personen in einer Einrichtung des Strafvollzugs oder in Ausschaffungshaft.

Ist ein längerer Aufenthalt in einer Klinik oder in einer Einrichtung des Strafvollzugs absehbar, so ist zu prüfen, ob eine Kündigung der Wohnung angezeigt ist.

Während der Zeit des Aufenthalts in einer der oben erwähnten Einrichtungen vergütet das KSA die Globalpauschale. Die Gemeinden vergüten den Personen die Kosten für den tatsächlichen Bedarf.